

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Agronym.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Aus- und Weiterbildung sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der nachhaltigen Bioökonomie. Außerdem soll der Verein die Bedingungen für den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis gewährleisten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Durchführung und Begleitung von Projekten in den in Abs. 1 genannten Gebieten;
  - (b) den Wissensaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis;
  - (c) die Förderung von Fachpublikationen;
  - (d) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Kongresse, Symposien);
  - (e) die Sensibilisierung für nachhaltig bioökonomische, rechtliche Rahmenbedingungen gegenüber Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung;
  - (f) praxisorientierte Lehre für den wissenschaftlichen Nachwuchs und Fachkräfte auf innovativen Gebieten;
  - (g) Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen;
  - (h) Durchführung von Arbeitskreisen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Gläubigern der Verein als Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt haftet, ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind:
1. die Mitgliederversammlung (§ 5)
  2. der Vorstand (§ 6),
  3. der Fachbeirat (§ 7) und
  4. der Aufsichtsrat (§ 8).

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein kann ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich des Vereinszwecks (§ 2) tätig werden will.
- (3) Fördermitglieder sind als Förderer der Satzungszwecke tätig.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Wer in den Verein als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand (§ 6) und zwar mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen. Entscheidet er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung bei seinem Vorsitzenden über die Aufnahme eines Bewerbers, gilt dieser als abgelehnt.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr oder wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung per Brief oder E-Mail versandt worden sein, wobei maßgebliche Versandadresse die vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand des Vereins zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse ist. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (2) Mitgliederversammlungen finden, sofern kein anderer Ort in der Einladung benannt wird, am Sitz des Vereins statt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können an der Mitgliederversammlung jedoch beratend teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Satzungsänderungen;
  - (b) die Auflösung des Vereins;

- (c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - (d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - (e) die Entscheidung über zulässigerweise gestellte Anträge;
  - (f) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
  - (g) Genehmigung des Haushaltsentwurfs;
  - (h) die übrigen durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht erzielt, so bleibt der Vorstand auch über die regelmäßige Amtszeit nach § 6 Abs. 5 hinaus geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde oder der alte Vorstand bestätigt wird. Zu etwaigen vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter und Schriftführer der Versammlung werden vor der Versammlung durch diese gewählt.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei natürlichen Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Geschäfte, die im Einzelfall einen Investitionsrahmen von 1.000,00 € oder auf das Jahr betrachtet einen Investitionsrahmen in Höhe von 2.500,00 € übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss zugewiesen sind. Sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand. Im Übrigen entscheidet der Vorstand insbesondere über:
- a. die Aufnahme von Mitgliedern;
  - b. den Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - d. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates;
  - e. Erstellung des Haushaltsentwurfs;
  - f. die Anstellung von Mitarbeitern des Vereins bzw. die Auflösung von Arbeitsverhältnissen;
  - g. die Festlegung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr entsprechend der Beitragsordnung (§ 8).

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (7) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
  
- (8) Grundsätzlich endet jedes Amt mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (9) Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen, zu denen der Vorsitzende einlädt und die durch ihn geleitet werden. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch telefonisch, per Rundbrief bzw. entsprechenden Telefaxkopien und E-Mail zulässig. § 5 Abs. 6 S. 1 gilt sinngemäß.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz. Daneben können ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrates angemessene Tätigkeitsvergütungen bis zu € 500,00 im Jahr gewährt werden.
- (11) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig nach Abs. 6 oder aufgrund von anderen, nicht vom Vorstandsmitglied zu vertretenden Umständen, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Wahl abzuhalten. Bis zum Ergebnis der Wahl ist ein von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu benennender Nachfolger dazu berufen, die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes geschäftsführend zu übernehmen.
- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter i. S. von 30 BGB bestellen.

## **§ 7**

### **Fachbeirat**

- (1) Der Fachbeirat wird durch den Vorstand berufen und setzt sich aus mindestens zwei, maximal 5 ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. In ihm sind insbesondere Vertreter der Branche und der Fachwissenschaft vereint.
- (2) Der Fachbeirat berät den Vorstand
  - a. in fachwissenschaftlichen und branchenorientierten Entwicklungen,
  - b. zur inhaltlichen Profilierung und Qualität von Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer im Kontext technischer Innovationen,
  - c. zur Strategie der nationalen und internationalen Netzwerk- und Forschungskooperationen.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören ein bis drei ordentliche Vereinsmitglieder an. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (3) Der Aufsichtsrat ist Schieds- und Rügegericht. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Endet die Amtszeit eines Aufsichtsrates vorzeitig nach Abs. 1 oder aufgrund von anderen, nicht vom Aufsichtsratsmitglied zu vertretenden Umständen, so ist

unverzöglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Wahl abzuhalten. Bis zum Ergebnis der Wahl ist ein von den verbleibenden Aufsichtsratsmitgliedern zu benennender Nachfolger dazu berufen, die Aufgaben des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes zu übernehmen.

## **§ 9**

### **Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Auf Antrag können Mitglieder sowohl von der Zahlung der Aufnahmegebühr als auch der Jahresbeiträge vom Vorstand befreit werden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird vom Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung, welche kein Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Der Vorstand ist befugt in der Beitragsordnung zwischen natürlichen und juristischen Personen, sowie jeweils unter diesen, zu differenzieren.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf Antrag Gebühren und/oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) bei natürlichen Personen durch Tod;
  - (b) bei juristischen Personen durch Auflösung (auch infolge Umwandlung);
  - (c) durch Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
  - (d) durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied
    1. der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gröblich zuwiderhandelt;
    2. den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt oder
    3. trotz Mahnung die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag (§ 8) für zwei Jahre nicht entrichtet hat.
- (2) Vor dem Beschluss nach Abs. 1 lit. d) ist das Mitglied schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; er wird hierdurch wirksam. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

## **§ 11**

### **Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen (§ 5 Abs. 6 Satz 3). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung bzw. die

Volks- und Berufsbildung. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.